



Statuten

(ZVR 887710440)

Beschluss der Hauptversammlung NATURPARK ÖTZTAL
am 26. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Ötztal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sölden.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf den durch LGBL. Nr. 85/2006 und 52/2009 zum Naturpark Ötztal erklärten Bereich, das Gebiet des Ötztales samt angrenzender Seitentäler in den Öztaler und Stubaiyer Alpen.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Ziel/ Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Entwicklung, Förderung und Betreuung des Tätigkeitsbereiches in ideeller und materieller Hinsicht. Die Vereinsaufgaben umfassen Maßnahmen, Aktionen und Projekte insbesondere aus den Bereichen
 - a) Natur- und Landschaftsschutz
 - b) Erholung und Tourismus
 - c) (Umwelt)bildung
 - d) Forschung
 - e) Regionalentwicklung i.e.S. naturnahe Wirtschaftsformen in den Bereichen Land-, Forstwirtschaft, Handwerk, Tourismus sowie alternativer Energieversorgung (darf nicht über eine untergeordnete Bedeutung hinausgehen).
- (2) Die unter §2, Abs. (1) angeführten Maßnahmen, Aktionen, Projekte werden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie der Partizipation der Bevölkerung möglichst naturnah durchgeführt und durch Informations- bzw. Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in §3, Abs. (2), (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Vertretung der Interessen und Bewerbung des Naturpark-Gebietes nach innen und außen (Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmte Entwicklung der Schutzgebietsregion unter Beteiligung der dort lebenden Bevölkerung (Partizipation).
 - c) Die Implementierung, Durchführung und Betreuung von Projekten/ Maßnahmen laut Vereinszielen mittels Veranstaltungen (Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, wissenschaftliche Foren, Führungen, Exkursionen, etc.), Herausgabe von Publikationen.
 - d) Beratung aller Mitglieder und Betroffenen in naturschutzrelevanten Fragen.
 - e) Die Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung des Vereinszweckes.
 - f) Die Errichtung und Betreibung von Anlagen bzw. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -betreuung sowie von Bildungs-, Forschungs- und Beratungseinrichtungen.
 - g) Unterstützung einer naturnahen, bergbäuerlichen Land- und Forstwirtschaft
 - h) Dokumentation und Archivierung relevanter Daten zum Naturpark-Gebiet.
 - i) Freiwillige Arbeitsleistungen zur Sicherung des Vereinszweckes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderung von Gebietskörperschaften
 - c) Förderung von sonstigen öffentlichen und privaten Institutionen
 - d) Spenden
 - e) Sammlungen und Vermächtnissen
 - f) Erlöse aus Veranstaltungen, Führungen, Exkursionen, Verkauf von Publikationen und Materialien
 - g) Entgelte aus Beratungen und Projektunterstützungen

h) Sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, welche die Vereinsziele nach §2 unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen:
 - a. Öztaler Gemeinden mit Naturpark-Anteil bzw. mit einem räumlichen Naheverhältnis zum Naturpark
 - b. der Öztal Tourismus
 - c. die Österr. Bundesforste
 - d. die Österr. Alpenvereinssektionen im Öztal
 - e. Land Tirol
 - f. Organisationen mit einem räumlichen Naheverhältnis zum Naturpark
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund mehrjähriger, besonderer Verdienste um den Verein hiezu ernannt werden.
- (6) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Hauptversammlung einzuladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden, sofern die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht entgegensteht.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zuwiderhandels gegen die Statuten, wegen Verletzung der Vereinsinteressen, wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder wegen Nichtbefolgung der Schiedskommission erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen ab schriftlicher Verständigung über den Ausschluss die Anrufung an die Schiedskommission offen, die laut § 15, Abs.2 einzurichten ist. Bei Anrufung wird der Ausschluss erst mit Beschluss der Schiedskommission wirksam.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im §6 Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und andere Zuschüsse nicht rückerstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Ordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder einen jährlichen Förderbeitrag. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet. Die Hauptversammlung beschließt jährlich die Höhe der jeweiligen Beiträge.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (§9 und 10),
 - b) der Vorstand (§11-13),
 - c) die Rechnungsprüfer (§14),
 - d) die Schiedskommission (§15)
- (2) Die Ausübung der Tätigkeit der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Höhe eines Aufwandsatzes für geleistete Reisekosten/Spesen und Ähnliches festlegen.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) der ordentlichen Hauptversammlung
 - c) schriftlichen Antrag von mind. 10% der Mitglieder
 - d) Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11, Abs. 5)binnen 4 Wochen statt.
- (4) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt primär durch den Vorstand sowie durch einen Rechnungsprüfer bzw. gerichtlich bestellten Kurator (§ 11, Abs. 5).
- (5) Ergänzende Tagesordnungspunkte bzw. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Die Hauptversammlung kann zu Sitzungsbeginn auf Antrag die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließen und zur Abstimmung bringen.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinden werden bei der Stimmabgabe von den nach Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Vertretung nach außen berufenen Organen vertreten. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungs-Abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen, Statutenänderungen und die freiwilligen Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Obmannstellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schriftführerstellvertreter/in, dem/der Kassier/in, dem/der Kassierstellvertreter/in sowie sonstigen Mitgliedern.
Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Dem Vorstand gehören zumindest an:
- Gemeinden (2 Bürgermeister)
 - Ötztal Tourismus (2 Vertreter)
 - Österr. Bundesforste (1 Vertreter)
 - OeAV-Sektionen (1 Vertreter)
 - Land Tirol (2 Vertreter)
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei unvorhersehbar langer Verhinderung durch jedes sonstige Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich mindestens 1x/Halbjahr einberufen. Wenn dies 2 Mitglieder oder die Geschäftsführung und ein Mitglied verlangen, hat der/die Obmann/Obfrau den Naturpark-Vorstand binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der befugten Vertreter von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau. In finanziellen Angelegenheiten steht jedem Vertreter des Landes Tirol ein Vetorecht zu.

- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an den Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Der/die Obmann/Obfrau und seine/ihre Stellvertreter/in werden für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Hauptversammlung gewählt.
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Der Vorstand kann Personen, welche durch ihre fachliche Eignung oder Tätigkeit geeignet sind, als beratende Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes haben ausschließlich beratende Stimme.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins als „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, bzw. Förderbeiträge für fördernde Mitglieder
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - i) Kooptierung von Personen als beratende Mitglieder, welche durch ihre fachliche Eignung oder Tätigkeit geeignet sind.
 - j) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
 - k) Erstellung eines Protokolls über Inhalt und Ereignisse der Abstimmungen und Sitzungen im Vorstand und der Hauptversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt
 - a) die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
 - b) die Einberufung und Führung der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) In den laufenden Geschäften ist der/die Obmann/Obfrau gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt.

- (4) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in sein/ihr Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben jährlich mind. 1x die finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere die Einhaltung der statutengemäßen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan, außer der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 15 Die Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, die vereinsinterne Schiedskommission. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577ff ZPO.
- (2) Die Schiedskommission setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem/der Obmann/Obfrau zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Obmann//Obfrau als fünftes Mitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Vereinsorgan - mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- (3) Die Schiedskommission entscheidet über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (4) Die Schiedskommission fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Sie entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle errichtet werden, deren Leitung einem/einer vom Verein beschäftigten Geschäftsführer/in obliegt.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist bei Erledigung der Aufgaben an die Vorgaben und Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Umfang der Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung wird über eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

